

# **SO\_GERICHTE STBER.2020.23 vom 22. September 2020**

SO Obergericht, 2020-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2020.23](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2020.23)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2020.23 du 22 septembre 2020

IT: SO\_GERICHTE STBER.2020.23 del 22 settembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 28. Februar 2019 fällte die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn folgendes Urteil:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_ gemäss rechtskräftiger Ziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils vom Vorwurf des gewerbmässigen Diebstahls (Anklageziffern A.1.2 und A.1.4) freigesprochen wurde.

2. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_ gemäss rechtskräftiger Ziffer 2 des erstinstanzlichen Urteils vom Vorwurf der Gehilfenschaft zum Diebstahl (Anklageziffer C.1 in Bezug auf die Anklageziffern A.1.6 und A.1.10) freigesprochen wurde.

3. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_ hat sich wie folgt schuldig gemacht:

Der Rest geht endgültig zu Lasten des Staates.

Der Rest geht endgültig zu Lasten des Staates.

### **E. 1.1**

Verfahrenskosten

Die Frei- und Schuldsprüche bleiben unverändert. Die dem Beschuldigten auferlegten erstinstanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 5'122.45 sind entsprechend dem ersten Urteil des Berufungsgerichts zu bestätigen.

### **E. 1.2**

Entschädigung von Rechtsanwalt Müller für das erstinstanzliche Verfahren

Die Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Viktor Müller, wurde vom Amtsgericht Olten-Gösgen für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 5'842.90 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und blieb unangefochten. Gemäss Dispositiv-Ziff. 14 des Urteils vom 28. Februar 2019 wurde der Rückforderungsanspruch des Staates auf CHF 5'258.60 (= 90% von CHF 5'842.90) festgelegt. Dieser ist zu bestätigen.

2. Berufungsverfahren STBER.2017.78

### **E. 2**

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_, vertreten durch Advokatin Pia Gössi, erhob am 23. Mai 2019 (Datum Poststempel) Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht und stellte folgende Anträge:

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ liess vor Bundesgericht einerseits geltend machen, zwischen der Gehilfenschaft zum Diebstahl und der Hehlerei bestehe keine Realkonkurrenz. Ausserdem

werde der Anklagegrundsatz verletzt, weil die Hehlereihandlungen in der Anklageschrift zeitlich, örtlich und inhaltlich zu wenig genau umgrenzt worden seien. Schliesslich kritisierte der Beschuldigte A.\_\_\_\_, das Berufungsgericht habe für alle Delikte gestützt auf das Ergebnis einer Gesamtbetrachtung, somit ohne Beurteilung der Einzeldelikte, eine Gesamtstrafe von 17 Monaten Freiheitsstrafe verhängt.

### **E. 2.1**

#### Verfahrenskosten

Die Berufung ist ■ aus heutiger Sicht ■ bezüglich des Strafmasses teilweise erfolgreich. Der Beschuldigte erzielt eine mildere Sanktionsform und die Verbindungsbusse fällt weg. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, dass er 80% der ihm im Berufungsverfahren STBER.2017.78 auferlegten Verfahrenskosten zu tragen hat. Der Kostenanteil des Beschuldigten im Berufungsverfahren betrug 1/3 von CHF 10'310.00, somit CHF 3'436.65. 80% sind CHF 2'749.30. Der Beschuldigte hat folglich CHF 2'749.30 (= 80% von CHF 3'436.65) zu tragen.

### **E. 2.2**

#### Entschädigung von Rechtsanwalt Müller für das Berufungsverfahren STBER.2017.78

Die Entschädigung für Rechtsanwalt Müller für das Berufungsverfahren legte das Obergericht im Urteil vom 28. Februar 2019 auf CHF 933.55 (inkl. Auslagen und MwSt.) fest, was unangefochten blieb. Der Rückforderungsanspruch des Staates ist neu auf CHF 746.85 (= 80% von CHF 933.55) festzulegen. In Bezug auf den Nachzahlungsanspruch hiess das Berufungsgericht einen Stundenansatz von CHF 230.00 gut, was bei 4.45 Stunden und Auslagen von CHF 63.40 sowie 8% Mehrwertsteuer CHF 1'173.85 ergibt. Der Differenzbetrag zwischen dem vollen Honorar und dem Honorar gemäss Gebührentarif beträgt CHF 240.30. Der Beschuldigte hat neu 80% des Differenzbetrages, somit CHF 194.25 (= 80% von CHF 240.30) zu tragen.

### **E. 2.3**

#### Parteientschädigung für das Berufungsverfahren STBER.2017.78

Im Berufungsverfahren STBER.2017.78 wurden die Aufwendungen von Pia Gössi auf CHF 7'785.90 gekürzt. Davon wurde dem Beschuldigten eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 778.60 (= 10% von CHF 7'785.90) zugesprochen. Neu wird dem Beschuldigten eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 1'557.20 (20% von CHF 7'785.90) zugesprochen. Der Rest geht zu Lasten des Staates.

#### 3. Neubeurteilungsverfahren STBER.2020.23

Die Kosten dieses Verfahrens hat der Staat zu tragen, ebenso die Parteientschädigung an den Beschuldigten. Für das vorliegende Neubeurteilungsverfahren reichte Advokatin Pia Gössi mit Eingabe vom 6. August 2020 eine Honorarnote betreffend ihre anwaltlichen Aufwendungen ein. Die darin aufgeführten Aufwendungen von insgesamt CHF 2'031.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) erweisen sich als angemessen.

#### 4. Verrechnung

Die dem Beschuldigten zugesprochenen Parteientschädigungen von CHF 1'557.20 und CHF 2'031.10 werden mit dem ihm auferlegten Verfahrenskosten aus dem erstinstanzlichen Verfahren von CHF 5'122.45 und den Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens

STBER.2017.78 in der Höhe von CHF 2'749.30 verrechnet. Folglich hat er dem Staat noch Verfahrenskosten von CHF 4'283.45 (Differenz zwischen CHF 7'871.75 und CHF 3'588.30) zu bezahlen.

Demnach wird in Anwendung von aArt. 34 Abs. 1 und 2, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 50, Art. 51, Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 25, Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 186 StGB; Art. 135, Art. 379 ff., Art. 398 ff. und Art. 429 ff.

StPO festgestellterkannt:

1. Es wird festgestellt, dass folgende Ziffern des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 28. Februar 2019 (STBER.2017.78) betreffend den Beschuldigten C. \_\_\_ in Rechtskraft erwachsen sind: Ziffern 4, 7, 9, 13, 16, 19, 20.

2. Es wird weiter festgestellt, dass folgende Ziffern des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 28. Februar 2019 (STBER.2017.78) betreffend den Beschuldigten B. \_\_\_ in Rechtskraft erwachsen sind: Ziffern 1, 3, 6, 12, 15, 19, 20.

3. Der Beschuldigte A. \_\_\_ wird gemäss rechtskräftiger Ziffer 2 des erstinstanzlichen Urteils vom Vorwurf der Gehilfenschaft zum Diebstahl (AKS C.1 in Bezug auf die Anklageziffern A.1.6 und A.1.10) freigesprochen.

4. Der Beschuldigte A. \_\_\_ hat sich gemäss rechtskräftiger Ziffer 5 des erstinstanzlichen Urteils wie folgt schuldig gemacht:

5. Zudem wird festgestellt, dass folgende Ziffern des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 28. Februar 2019 (STBER.2017.78) betreffend den Beschuldigten A. \_\_\_ in Rechtskraft erwachsen sind: Ziffern 9, 10 und 11. Ziffern 14 und 17 sind in Bezug auf die Höhe der Entschädigungen des ehemaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A. \_\_\_ in Rechtskraft erwachsen.

6. Der Beschuldigte A. \_\_\_ wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen à je CHF 30.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 2 Jahren, wovon drei Tage durch Untersuchungshaft geleistet gelten.

7. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde.

8.2 Der in Dispositiv-Ziff. 14 des Urteils vom 28. Februar 2019 festgesetzte Rückforderungsanspruch des Staates in Bezug auf das Honorar von Rechtsanwalt Viktor Müller, Olten, für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von CHF 5'258.60 (= 90% von CHF 5'842.90) wird bestätigt.

10.1 Die Verfahrenskosten des Neubeurteilungsverfahrens STBER.2020.23 gehen zu Lasten des Staates.

10.2 Für das Neubeurteilungsverfahren STBER.2020.23 wird dem Beschuldigten eine Parteientschädigung von CHF 2'031.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen.

11. Die dem Beschuldigten zugesprochenen Parteientschädigungen von CHF 1'557.20 und CHF 2'031.10 werden mit dem ihm auferlegten Verfahrenskosten aus dem erstinstanzlichen Verfahren von CHF 5'122.45 und den Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens STBER.2017.78 in der Höhe von CHF 2'749.30 verrechnet, so er dem Staat noch Verfahrenskosten von CHF 4'283.45 zu bezahlen hat.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000

Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Vize-Präsident  
von Felten

Die Gerichtsschreiberin  
Riechsteiner

Der vorliegende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B\_1293/2020 vom 31. März 2022 bestätigt.

### **E. 3**

Die beiden Beschuldigten C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ sowie die Staatsanwaltschaft verzichteten darauf, das Urteil an das Bundesgericht weiterzuziehen. Bezüglich die Beschuldigten C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ erwuchs das Urteil per 28. Februar 2019 in Rechtskraft (vgl. Verfügung vom 25. Juni 2020). Die Strafkammer des Obergerichts reichte am 6. Februar 2020 ihre Vernehmlassung an das Bundesgericht ein.

#### **E. 3.1**

Hehlerei des Deliktsguts aus dem Diebstahl gemäss AKS A.1.1

Bei der Hehlerei des Deliktsguts aus dem Diebstahl gemäss AKS A.1.1, bei welchem die Beschuldigten B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ bei der Geschädigten D.\_\_\_\_ AG zu einem unbekanntem Zeitpunkt in der Zeit vom 25. Oktober 2011 bis 29. Februar 2012 eine Spule mit Kupferlitze à 1■670 kg im Wert von CHF 17'388.00 entwendeten, erhielt der Beschuldigte B.\_\_\_\_ beim Verkauf der Spule an den Beschuldigten A.\_\_\_\_ CHF 3'000.00. Davon gab er dem Beschuldigten C.\_\_\_\_ für dessen Beteiligung CHF 1'500.00.

Zur objektiven und subjektiven Tatschwere kann auf die obigen Erwägungen gemäss Ziff. 2 verwiesen werden. Der Wert des Hehlergutes war mit CHF 17'388.00 jedoch nur rund halb so hoch wie beim schwersten Delikt gemäss AKS 1.9. In subjektiver Hinsicht ist auch hier von direktem Vorsatz auszugehen.

Es ist eine Strafe von 180 Strafeinheiten auszufällen. Gestützt auf das Asperationsprinzip erscheint eine Strafe von 90 Strafeinheiten angemessen.

#### **E. 3.2**

Hehlerei des Deliktsguts aus dem Diebstahl gemäss AKS A.1.6

Beim Diebstahl gemäss AKS A.1.6 entwendeten die Beschuldigten B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ am 3. April 2012, zwischen 19:38 bis 20:58 Uhr, bei der Geschädigten D.\_\_\_\_ AG eine Spule mit Litzendraht à 1■630 kg im Wert von CHF 16'357.00. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ übergab dem Beschuldigten B.\_\_\_\_ hierfür einen Betrag von CHF 3'000.00.

Zum Tatverschulden kann auf die Erwägungen gemäss Ziff. 3.1 verwiesen werden. Der Wert des Hehlergutes war mit CHF 16'357.00 vergleichbar mit dem Deliktsbetrag unter AKS A.1.1. Auch hier war dem Beschuldigten klar, dass die Spule aus illegaler Herkunft stammte. Dabei handelte er aus eigenem Antrieb und wiederum veranlassten ihn finanzielle

Motive zur Tat.

Es rechtfertigt sich eine Strafe von 180 Strafeinheiten. Unter Berücksichtigung der Asperation scheint eine Strafe von 90 Einheiten angemessen.

### **E. 3.3**

Hehlerei des Deliktsguts aus dem Diebstahl gemäss AKS A.1.3

Beim Diebstahl gemäss AKS A.1.3 entwendeten die Beschuldigten B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ in der Zeit vom 1. Dezember 2011 bis 29. Februar 2012 bei der Geschädigten D.\_\_\_\_ AG eine Spule mit Kupferlitze à 760 kg im Wert von CHF 7'633.00. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_ erhielt beim Verkauf der Spule an den Beschuldigten A.\_\_\_\_ CHF 800.00. Davon gab er dem Beschuldigten C.\_\_\_\_ für dessen Beteiligung CHF 400.00. Angesichts des tieferen Wertes des Hehlergutes von CHF 7'633.00 und den sonst gleichbleibenden Umständen betreffend das Tatverschulden ist eine Strafe von 120 Strafeinheiten auszufällen. Unter Berücksichtigung der Asperation scheint eine Strafe von 60 Einheiten angemessen.

### **E. 3.4**

Hehlerei des Deliktsguts aus dem Diebstahl gemäss AKS A.1.8

Beim Diebstahl gemäss AKS A.1.8 entwendeten die Beschuldigten B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ am 18. April 2012, in der Zeit zwischen 18:43 und 18:48 Uhr, bei der Geschädigten D.\_\_\_\_ AG einen Verpackungsbehälter im Wert von CHF 50.00 und Abfallrestkupfer im Wert von ca. CHF 1'200.00. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_ erhielt beim Verkauf der Spule an den Beschuldigten A.\_\_\_\_ CHF 1'200.00. Davon gab er dem Beschuldigten C.\_\_\_\_ für dessen Beteiligung CHF 600.00.

Auch hier kann auf die obigen Ausführungen zur Tatschwere verwiesen werden. Wiederum ist angesichts der Art des Deliktsguts von einem strukturierten, planmässigen Handeln auszugehen. Es ist eine Strafe von 60 Strafeinheiten auszufällen. Unter Berücksichtigung der Asperation erscheint eine Strafe von 30 Einheiten angemessen.

### **E. 3.5**

Gehilfenschaft zum Diebstahl gemäss AKS A.1.8

Nebst den Hehlereihandlungen ist der Beschuldigte A.\_\_\_\_ für die Gehilfenschaft zum Diebstahl zu bestrafen. Gemäss AKS A.1.8 stellte der Beschuldigte A.\_\_\_\_ den beiden anderen Beschuldigten am 18. April 2012 den Lieferwagen seines Vaters zur Verfügung, damit diese einen Verpackungsbehälter im Wert von CHF 50.00 und Abfallrestkupfer im Wert von ca. CHF 1'200.00 entwenden konnten.

Die Gehilfenschaft zum Diebstahl gemäss AKS A.1.8 ist durch die Strafe für die Hehlereihandlungen weitgehend abgegolten, weshalb die Strafe mit 30 Einheiten zu veranschlagen ist. Asperationsweise führt dies zu einer Straferhöhung von 15 Strafeinheiten.

### **E. 3.6**

Hausfriedensbruch und Gehilfenschaft zum Diebstahl gemäss AKS A.1.11

Bei der Gehilfenschaft zum Diebstahl gemäss AKS A.1.11 stellte der Beschuldigte wiederum den Lieferwagen zur Verfügung, so dass die Beschuldigten C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ ein Kupferseil à 2'135 kg im Wert von CHF 18'773.00 sowie einen Verpackungsbehälter im Wert von CHF 50.00 entwenden konnten. Der Beitrag des Beschuldigten fiel

vergleichsweise gering aus. Es ist von einem leichten Verschulden im unteren Bereich auszugehen. Auch hier ist die Gehilfenschaft zum Diebstahl durch die Strafe für die Hehlereihandlungen weitgehend abgegolten, weshalb auch vorliegend eine Strafe von 30 Einheiten auszufällen ist. Asperationsweise ergibt dies eine Straferhöhung von 15 Einheiten.

Sodann beging der Beschuldigte durch sein Verhalten gleichzeitig einen Hausfriedensbruch. Er hielt sich am 15. Mai 2012, um ca. 23:50 Uhr, auf dem Firmengelände der D.\_\_\_\_ AG gegen deren Willen auf, als er mit dem weissen Lieferwagen seines Vaters den beiden anderen Beschuldigten half, das Diebesgut abzutransportieren. Es handelte sich um eine Geschäftsliegenschaft und der Beschuldigte hielt sich nur auf dem Areal auf, ohne ein Gebäude zu betreten. Auch die Art und Weise, wie er sich Zutritt verschaffte, deutet auf keine besondere kriminelle Energie hin, da er von den anderen Beschuldigten, welche Mitarbeiter der Geschädigten waren, hineingelassen wurde. Zwar handelte er mit direktem Vorsatz, aber es kann von einem sehr leichten Verschulden gesprochen werden. Angemessen erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von 30 Strafeinheiten, was asperiert eine Straferhöhung von 15 Einheiten ergibt.

### **E. 3.7**

#### Zwischenfazit

Unter ausschliesslicher Berücksichtigung der Tatkomponenten ergibt sich somit eine (theoretische) Strafe von 525 Einheiten.

#### 4. Täterkomponenten

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse kann auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (US 37). Aus der Lebensgeschichte und den persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Der Beschuldigte hat eine nicht einschlägige Vorstrafe wegen Missbrauch von Schildern und Ausweisen vom 19. April 2011, wofür ihn die Staatsanwaltschaft Aargau mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 110.00, bedingt erlassen auf eine Probezeit von zwei Jahren, und einer Busse von CHF 300.00 bestraft hat. Leicht strafferhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Delikte noch während laufender Probezeit begangen hat, was zu einer Straferhöhung um 15 Strafeinheiten auf 540 führt.

#### 5. Verletzung des Beschleunigungsgebots

Vorliegend ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz und der Verteidigung der langen Verfahrensdauer spezielles Gewicht zu geben. Die vorgehaltenen Handlungen wurden in der Zeit von Ende Oktober 2011 bis Mitte Mai 2012 verübt. Die Verhaftung des Beschuldigten erfolgte am 20. Juni 2012 und erst rund vier Jahre später, am 15. April 2016, wurde Anklage erhoben. Das erstinstanzliche Urteil erging am 29. Juni 2017, weshalb im Zeitpunkt des Erlasses des erstinstanzlichen Urteils die Delikte über fünf Jahre zurücklagen. Das Verfahren war weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht von grosser Komplexität. Das Verfahren dauerte deshalb zu lange.

Ab Dezember 2017 wurde das Berufungsverfahren STBER.2017.78 vor Obergericht geführt. Die Berufungsverhandlung fand zwar erst am 27. Februar 2019 statt, was aber als noch angemessen erscheint. Die schriftliche Urteilsanzeige wurde am 4. März 2019 an die Parteien versendet. Das schriftlich begründete Urteil wurde am 8. April 2019 der Post übergeben, was vor der Ordnungsvorschrift von Art. 84 Abs. 4 StPO ohne Weiteres Stand

hält. Nachfolgend war das Verfahren vor Bundesgericht hängig und wurde mit Urteil vom 11. März 2020 abgeschlossen. Ab April 2020 wurde das Neubeurteilungsverfahren STBER.2020.23 vor Obergericht aufgenommen und mit dem vorliegenden Urteil abgeschlossen. Das Berufungs- und Neubeurteilungsverfahren weist somit keine weiteren Verzögerungen auf. Insgesamt ist aber eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festzustellen und im Dispositiv festzuhalten. Es rechtfertigt sich eine Strafreduktion um knapp 20% von 540 auf 450 Strafeinheiten.

#### 6. Fazit Strafzumessung

Gestützt auf die dargelegte Praxis des Bundesgerichts (vgl. Ziff. A.2.2 hiervor) ist die Geldstrafe somit auf das gesetzlich vorgesehene Mass von 360 Tagessätzen festzulegen.

#### 7. Tagessatzhöhe

Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt bildet das Nettoeinkommen, welches der Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich erzielt (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6.1). Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen (BGE 142 IV 315 E. 5.3.2).

Der Beschuldigte ist verheiratet und Vater von zwei schulpflichtigen Kindern. Er liess in seiner Stellungnahme vom 6. August 2020 ausführen, er erziele aktuell ein Nettoeinkommen von rund CHF 3'500.00 (ohne Kinderzulagen). Er habe für zwei schulpflichtige Kinder zu sorgen. Zwar sei seine Ehefrau auch erwerbstätig, aber sie erziele ein noch tieferes Einkommen als er. Über namhaftes Vermögen verfüge er nicht.

Die Tagessatzhöhe berechnet sich wie folgt: Das Nettoeinkommen des Beschuldigten beträgt CHF 3'500.00. Nach einem Pauschalabzug von 30% (CHF 1'050.00) resultieren CHF 2'450.00. Für die beiden Kinder gelten Unterstützungsabzüge von 27.5%, so dass der massgebliche Tagessatz auf abgerundet CHF 50.00 festzusetzen wäre. Um einer knappen finanziellen Situation Rechnung zu tragen, ist der Tagessatz für Verurteilte, die nahe oder unter dem Existenzminimum leben, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in dem Masse herabzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Lebensführung erkennbar ist und andererseits der Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als zumutbar erscheint (BGE 134 IV 60 E. 6.5.2). Vor dem Hintergrund der zweifellos knappen wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten A.\_\_\_\_ ist die Tagessatzhöhe deshalb auf CHF 30.00 festzusetzen.

#### 8. Vollzug und Anrechnung Untersuchungshaft

8.1 Mit dem Ausfällen einer Geldstrafe sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines bedingten Vollzugs in objektiver Hinsicht erfüllt (Art. 42 Abs. 1 StGB). Angesichts des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist ihm der bedingte Vollzug unter Ansetzung der minimalen Probezeit von zwei Jahren zu gewähren.

8.2 Die drei Tage erstandene Untersuchungshaft sind im Vollzugsfall an die Geldstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

Die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hiess die Beschwerde des Beschuldigten A.\_\_\_\_ mit Urteil vom 11. März 2020 (BGer 6B\_619/2019) teilweise gut und wies die Sache zur neuen Beurteilung an das Obergericht des Kantons Solothurn zurück. Konkret hielt das Bundesgericht fest, die Rüge des Beschuldigten A.\_\_\_\_, er sei zu Unrecht sowohl wegen Hehlerei als auch wegen Gehilfenschaft zum Diebstahl verurteilt worden, sei unberechtigt. Es führte aus, der Beschuldigte habe durch voneinander unabhängige Handlungen die Tatbestände der Gehilfenschaft zum Diebstahl und der Hehlerei begangen. Indem er zuerst als Gehilfe die Vortat gefördert und danach an der Beute Hehlerei begangen habe, müsse er für beide Tatbestände bestraft werden. Das Obergericht habe den Beschuldigten A.\_\_\_\_ zu Recht wegen Verübung beider Tatbestände, begangen in Realkonkurrenz, schuldig gesprochen (E. 1). Ebenso wies das Bundesgericht das Argument des Beschuldigten A.\_\_\_\_, die Anklageschrift sei zu wenig bestimmt und verletze das Anklageprinzip, zurück. In Bezug auf die Strafzumessung entschied jedoch das Bundesgericht, das Obergericht habe Bundesrecht verletzt, indem es nicht die vom Bundesgericht entwickelte Methodik zur Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 1 StGB befolgt habe. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.

#### **E. 5**

In der Folge führte die Strafkammer des Obergerichts die Angelegenheit unter der Verfahrensnummer STBER.2020.23 im Neubeurteilungsverfahren weiter. Mit Verfügung vom 27. April 2020 ordnete der Verfahrensleiter das schriftliche Verfahren an und setzte der Staatsanwaltschaft Frist zur Einreichung schriftlich begründeter Anträge zur Strafzumessung. Mit Eingabe vom 18. Mai 2020 stellte die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn folgende Anträge im Neubeurteilungsverfahren:

Die Staatsanwaltschaft machte in ihrer Stellungnahme zunächst Ausführungen, weshalb vorliegend eine Geldstrafe und nicht mehr eine Freiheitsstrafe (wie dies im ersten Berufungsentscheid STBER.2017.78 ausgefällt worden war) auszusprechen sei. Sie argumentierte, die einzelnen Taten seien aufgrund der jeweiligen Tatschwere mit Strafen unter 360 Einheiten zu sanktionieren. Dadurch werde die zum Tatzeitpunkt geltende Obergrenze für Geldstrafen von 360 Tagessätzen nicht überschritten. Es gebe auch keine spezialpräventiven Aspekte, die für die Ausfällung einer Freiheitsstrafe sprächen. Folglich sei eine Geldstrafe und nicht eine Freiheitsstrafe auszufällen. In Bezug auf die Höhe der Geldstrafe vertrat die Staatsanwaltschaft die Ansicht, die Geldstrafe sei auf 360 Tagessätze festzusetzen. Vorliegend sei das alte Recht milder, weil nach altem Recht für alle Taten eine Geldstrafe ausgefällt werden könne. Nach neuem Recht hingegen müsse mindestens die schwerste Hehlereihandlung mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert werden, weil 180 Einheiten nicht verschuldensangemessen seien und nach neuem Recht kurze Freiheitsstrafen zulässig seien. Dies führe dazu, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_ nach neuem Recht mit einer Freiheitsstrafe und zusätzlich mit einer Geldstrafe bestraft würde, weshalb das neue Recht nicht das mildere sei.

#### **E. 6**

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ liess am 13. Juli 2020 aktuelle Belege zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen einreichen. Innert erstreckter Frist reichte Advokatin Pia Gössi ihre Honorarnote ein und stellte für den Beschuldigten A.\_\_\_\_ am 6. August 2020 folgende Anträge:

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ vertrat in seiner Stellungnahme die Auffassung, das Bundesgericht habe in seinem Urteil 6B\_619/2019 vom 11. März 2020 in E. 3.4 klar gemacht, dass aufgrund der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gesetzesänderung die auszufällende Geldstrafe höchstens 180 Tagessätze betragen dürfe. Dieses Höchstmass sei vorliegend bindend, selbst wenn dies zu einem unbilligen Ergebnis führe.

In der Eventualbegründung wurde seitens des Beschuldigten A.\_\_\_\_ vorgebracht, vorliegend sei das neue Recht im Hinblick auf das Höchstmass der Tagessätze günstiger. Konkret wurde argumentiert, bereits die Erstinstanz habe für die schwerste Hehlereihandlung vom 1. Mai 2012 eine Strafe von 210 Einheiten veranschlagt. Das Berufungsgericht hingegen habe in ihrer Vernehmlassung an das Bundesgericht nicht überzeugend begründet, weshalb 240 Strafeinheiten angemessen seien. Die Erstinstanz habe sich allerdings ausführlich und einlässlich mit der Tat auseinandergesetzt. Es sei nicht einzusehen, weshalb das Berufungsgericht im Gegensatz zur ersten Instanz für dasselbe Delikt eine um 30 Einheiten höhere Einsatzstrafe als verschuldensangemessen erachte. Folglich müsse es bei den 210 Strafeinheiten für die schwerste Hehlereihandlung bleiben.

Zudem argumentierte der Beschuldigte A.\_\_\_\_, es sei ein höherer Rabatt aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots zu gewähren: Weil das Verfahren bis zu seinem definitiven Abschluss nochmals zwei Jahre länger gedauert habe als im Zeitpunkt des Urteils des Berufungsgerichts vom Februar 2019, sei der Rabatt von 20% auf 25% zu erhöhen. Die Einsatzstrafe von 210 Einheiten sei deshalb auf 157 Einheiten zu reduzieren. Selbst wenn der Rabatt lediglich 20% betrage, ergebe dies eine Einsatzstrafe von 168 Strafeinheiten. Daraus folge, dass auch nach neuem Recht für das schwerste Delikt eine Geldstrafe zu verhängen sei.

Subeventualiter wurde argumentiert, auch bei einer Veranschlagung von 240 Einheiten sei das neue Recht das mildere, weil der Rabatt von 25% aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots zu einer Einsatzstrafe von 180 Tagessätzen führe. Auch bei dieser Betrachtungsweise sei das neue Recht die *lex mitior*. Damit liege das Höchstmass bei 180 Tagessätzen Geldstrafe. Angesichts seiner knappen finanziellen Verhältnisse sei die Tagessatzhöhe auf maximal CHF 50.00 festzusetzen.

## **E. 7**

Die Stellungnahme samt Honorarnote von Advokatin Gössi wurde der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 10. August 2020 zur Kenntnisnahme zugestellt. Diese liess sich in der Folge nicht mehr vernehmen. Folglich erweist sich das Verfahren als spruchreif.

8.1 In Rechtskraft erwachsen sind sämtliche Ziffern, welche den Beschuldigten C.\_\_\_\_ betreffen (Ziffern 4, 7, 9, 13, 16, 19, 20).

8.2 In Rechtskraft erwachsen sind sämtliche Ziffern, welche den Beschuldigten B.\_\_\_\_ betreffen (Ziffern 1, 3, 6, 12, 15, 19, 20).

8.3 In Rechtskraft erwachsen sind weiter folgende Ziffern, die den Beschuldigten A.\_\_\_\_ betreffen und welche angefochten oder vom Bundesgericht bestätigt wurden: Ziffern 2, 5, 9, 10, 11 sowie 14 und 17 in Bezug auf die Höhe der Entschädigungen der ehemaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_.

8.4 Noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind demnach folgende Ziffern, welche den Beschuldigten A.\_\_\_\_ betreffen:

## **E. 8**

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 17 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges mit einer Probezeit von 2 Jahren. Die ausgestandene Untersuchungshaft von 3 Tagen wird angerechnet.

### **E. 8.1**

Der Beschuldigte hat die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 5'122.45 zu tragen.

### **E. 8.2**

Der in Dispositiv-Ziff. 14 des Urteils vom 28. Februar 2019 festgesetzte Rückforderungsanspruch des Staates in Bezug auf das Honorar von Rechtsanwalt Viktor Müller, Olten, für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von CHF 5'258.60 (= 90% von CHF 5'842.90) wird bestätigt.

### **E. 8.3**

In Rechtskraft erwachsen sind weiter folgende Ziffern, die den Beschuldigten A.\_\_\_\_ betreffen und welche angefochten oder vom Bundesgericht bestätigt wurden: Ziffern 2, 5, 9, 10, 11 sowie 14 und 17 in Bezug auf die Höhe der Entschädigungen der ehemaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_.

### **E. 8.4**

Noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind demnach folgende Ziffern, welche den Beschuldigten A.\_\_\_\_ betreffen: - Ziffer 8: Bestrafung des Beschuldigten A.\_\_\_\_; - Ziffern 14 und 17 in Bezug auf den Rückforderungsanspruch des Staates; - Ziffer 18: Parteientschädigung für das Berufungsverfahren; - Ziffer 19: Auflage der erstinstanzlichen Verfahrenskosten in Bezug auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_; - Ziffer 20: Auflage der Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens STBER.2017.78 in Bezug auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_; - Ziffer 21: Verrechnung der Parteientschädigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_ mit den ihm auferlegten Verfahrenskosten. 9. Es ist somit im vorliegenden Neubeurteilungsverfahren eine Strafzumessung für den Beschuldigten A.\_\_\_\_ für folgende Schuldsprüche gemäss Ziffer 5 des Urteils des Obergerichts vom 28. Februar 2019 vorzunehmen: - der mehrfachen Hehlerei, begangen in der Zeit vom 1. Februar 2012 bis ca. Mitte Mai 2012 (Anlageziffer C.2 in Bezug auf die Anlageziffern A.1.1, A.1.3, A.1.6, A.1.8 und A.1.9) - der mehrfachen Gehilfenschaft zum Diebstahl, begangen am 18. April 2012 und am 15. Mai 2012 (Anlageziffer C.1 in Bezug auf die Anlageziffern A.1.8 und A.1.11) - des Hausfriedensbruchs, begangen am 15. Mai 2012 (Anlageziffer C.3 in Bezug auf die Anlageziffer A.1.11) Ausserdem sind die Kostenfolgen für den Beschuldigten A.\_\_\_\_ neu zu beurteilen. Für die entsprechend festgestellten Sachverhalte und rechtliche Würdigung wird auf das Urteil des Amtsgerichts von Olten-Gösgen vom 29. Juni 2017 sowie auf das Urteil des Obergerichts Solothurn vom 28. Februar 2019 verwiesen. II. Strafzumessung A. Allgemeines zur Strafzumessung

## **E. 9**

Konkrete Strafzumessung unter Anwendung des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Rechts

Wie unter Ziff. B.1.2 dargelegt wurde, erscheint für das schwerste Delikt eine Strafe von 210 Einheiten verschuldensangemessen. Während nach altem Recht die Ausfällung einer

Geldstrafe von einem bis zu 360 Tagessätzen möglich war (Art. 34 Abs. 1 aStGB), ist nach neuem Recht nur noch eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zulässig und die Möglichkeit von kurzen Freiheitsstrafen wurde wieder eingeführt. Damit erweist sich das alte Recht mit Blick auf die Möglichkeit höherer Geldstrafen sowie der nur ausnahmsweisen Zulässigkeit kurzer Freiheitsstrafen als milder. Da bei Anwendung des neuen Rechts eine Freiheitsstrafe hätte ausgesprochen werden müssen, ist das neue Recht nicht das mildere. Es bleibt bei der Anwendung des zur Tatzeit geltenden Rechts.

## 1. Erstinstanzliches Verfahren

### **E. 9.1**

Die Kosten des Berufungsverfahrens STBER.2017.78 werden dem Beschuldigten im Betrag von CHF 2'749.30 (= 80% von CHF 3'436.65) auferlegt.

### **E. 9.2**

Der Rückforderungsanspruch des Staates in Bezug auf die Entschädigung von Rechtsanwalt Viktor Müller für das Berufungsverfahren STBER.2017.78 wird auf CHF 746.85 (= 80% von CHF 933.55) festgelegt.

### **E. 9.3**

In Bezug auf den Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Müller für das Berufungsverfahren hat der Beschuldigte CHF 194.25 zu tragen (resultierend aus 80% der Differenz zum vollen Honorar in der Höhe von CHF 1'173.85 bei einem Stundenansatz von CHF 230.00, wobei der Differenzbetrag CHF 240.30 ausmacht).

### **E. 9.4**

Dem Beschuldigten wird für das Berufungsverfahren STBER.2017.78 eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1'557.20 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen. 10.1 Die Verfahrenskosten des Neubeurteilungsverfahrens STBER.2020.23 gehen zu Lasten des Staates. 10.2 Für das Neubeurteilungsverfahren STBER.2020.23 wird dem Beschuldigten eine Parteientschädigung von CHF 2'031.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen. 11. Die dem Beschuldigten zugesprochenen Parteientschädigungen von CHF 1'557.20 und CHF 2'031.10 werden mit dem ihm auferlegten Verfahrenskosten aus dem erstinstanzlichen Verfahren von CHF 5'122.45 und den Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens STBER.2017.78 in der Höhe von CHF 2'749.30 verrechnet, so er dem Staat noch Verfahrenskosten von CHF 4'283.45 zu bezahlen hat. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Im Namen der Strafkammer des Obergerichts  
Der Vize-Präsident  
Felten  
Die Gerichtsschreiberin von  
Riechsteiner

### **E. 10**

Es wird festgestellt, dass die Privatklägerin D.\_\_\_\_ AG gemäss rechtskräftiger Ziffer 10 des erstinstanzlichen Urteils zur Geltendmachung ihrer Zivilforderungen gegen den Beschuldigten 3 auf den Zivilweg verwiesen worden ist.

#### **E. 11**

Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 11 des erstinstanzlichen Urteils der Antrag der Privatklägerin D.\_\_\_\_ AG auf Zusprechung einer Parteientschädigung gegenüber dem Beschuldigten 3 auf den Zivilweg verwiesen worden ist.

#### **E. 12**

Es wird festgestellt, dass gemäss der teilweise rechtskräftigen Ziffer 12 des erstinstanzlichen Urteils die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten B.\_\_\_\_, Advokat Matthias Aeberli, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 12'546.05 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt wurde, zahlbar durch den Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 11'291.45 (= 90% von CHF 12'546.05) während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 1 zulassen.

#### **E. 13**

Es wird festgestellt, dass gemäss der teilweise rechtskräftigen Ziffer 13 des erstinstanzlichen Urteils die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten C.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Oliver Wächter, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 9'986.20 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt wurde, zahlbar durch den Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren und der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 4'248.00, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 2 zulassen.

#### **E. 14**

Es wird festgestellt, dass gemäss der teilweise rechtskräftigen Ziffer 14 des erstinstanzlichen Urteils die Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Viktor Müller, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 5'842.90 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt wurde, zahlbar durch den Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 5'258.60 (= 90% von CHF 5'842.90) während 10 Jahren und der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 1'360.45, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 3 zulassen.

#### **E. 15**

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten B.\_\_\_\_, Advokat Matthias Aeberli, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 3'882.80 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang 75%, somit CHF 2'912.10, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten B.\_\_\_\_ erlauben.

#### **E. 16**

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten C.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Oliver Wächter, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 4'047.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang 75%, somit CHF 3'035.25, sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers gegenüber dem Beschuldigten C.\_\_\_\_ im Umfang von CHF 1'282.35 (resultierend aus 75% der Differenz zum vollen Honorar in der Höhe von CHF 5'756.80 bei einem Stundenansatz von CHF 260.00, wobei der Differenzbetrag CHF 1'709.80 ausmacht), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten C.\_\_\_\_ erlauben.

#### **E. 17**

Die Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Viktor Müller, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 933.55 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von 90%, somit CHF 840.20, sowie der Nachzahlungsanspruch des ehemaligen amtlichen Verteidigers gegenüber dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ im Umfang von CHF 969.50 (resultierend aus 90% der Differenz zum vollen Honorar in der Höhe CHF 2'010.80 bei einem Stundenansatz von CHF 230.00, wobei der Differenzbetrag CHF 1'077.25 ausmacht).

#### **E. 18**

Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 778.60 (inkl. Auslagen und MwSt.) zugesprochen.

#### **E. 19**

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von total CHF 21'984.35 (bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 18'000.00 und CHF 3'984.35 Auslagen) werden den Beschuldigten wie folgt zur Bezahlung auferlegt: - Dem Beschuldigten B.\_\_\_\_ im Betrag von CHF 8'323.95 - Dem Beschuldigten C.\_\_\_\_ im Betrag von CHF 7'337.95 - Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ im Betrag von CHF 5'122.45 Der Rest geht endgültig zu Lasten des Staates.

#### **E. 20**

Die Kosten des Berufungsverfahrens von total CHF 10'310.00 (bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 10'000.00 und CHF 310.00 Auslagen) werden den Beschuldigten wie folgt zur Bezahlung auferlegt: - Dem Beschuldigten B.\_\_\_\_ im Betrag von CHF 2'577.50 - Dem Beschuldigten C.\_\_\_\_ im Betrag von CHF 2'577.50 - Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ im Betrag von CHF 3'093.00 Der Rest geht endgültig zu Lasten des Staates.

#### **E. 21**

Die dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ auferlegten Verfahrenskosten von CHF 3'093.00 werden mit der ihm zugesprochenen reduzierten Parteientschädigung von CHF 778.60 verrechnet, so dass er dem Staat noch Verfahrenskosten von CHF 2'314.40 zu bezahlen hat. 2. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_, vertreten durch Advokatin Pia Gössi, erhob am 23. Mai 2019 (Datum Poststempel) Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht und stellte folgende Anträge: 1. In Gutheissung der Beschwerde seien Ziff. 5 in Bezug auf die

Schuldsprüche der mehrfachen Hehlerei (Anklageziffer C.2) und der Gehilfenschaft zum Diebstahl begangen am 18. April 2012, Ziff. 8, Ziff. 14 bezüglich des Rückforderungsanspruchs und des Nachzahlungsanspruchs, Ziff. 17, Ziff. 18, Ziff. 19, Ziff. 20 und Ziff. 21 des Urteils vom 28. Februar 2019 des Obergerichts des Kantons Solothurn (STBER.2017.78) aufzuheben und es sei/seien a. Herr A.\_\_\_\_ vom Vorwurf der Gehilfenschaft zum Diebstahl begangen am 18. April 2012 (Anklageziffer C.1 i.V.m. A.1.8.) freizusprechen; b. Herr A.\_\_\_\_ vollumfänglich vom Vorwurf der Hehlerei (Anklageziffer C.2) freizusprechen; c. Herr A.\_\_\_\_ wegen Gehilfenschaft zum Diebstahl und Hausfriedensbruch begangen am 15. Mai 2012 (Anklageziffer C.1 und C.3 i.V.m. A.1.11) zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à CHF 30.00, bei einer Probezeit von zwei Jahre, zu verurteilen; d. Die Verfahrenskosten und die Kosten der amtlichen und der freigewählten Verteidigung seien sowohl für das erstinstanzliche als auch für das Berufungsverfahren zu höchstens 10% dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen. 2. Eventualiter sei das Urteil vom 28. Februar 2019 des Obergerichts des Kantons Solothurn aufzuheben und zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MwSt.) zu Lasten der Staatskasse. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ liess vor Bundesgericht einerseits geltend machen, zwischen der Gehilfenschaft zum Diebstahl und der Hehlerei bestehe keine Realkonkurrenz. Ausserdem werde der Anklagegrundsatz verletzt, weil die Hehlereihandlungen in der Anklageschrift zeitlich, örtlich und inhaltlich zu wenig genau umgrenzt worden seien. Schliesslich kritisierte der Beschuldigte A.\_\_\_\_, das Berufungsgericht habe für alle Delikte gestützt auf das Ergebnis einer Gesamtbetrachtung, somit ohne Beurteilung der Einzeldelikte, eine Gesamtstrafe von 17 Monaten Freiheitsstrafe verhängt. 3. Die beiden Beschuldigten C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ sowie die Staatsanwaltschaft verzichteten darauf, das Urteil an das Bundesgericht weiterzuziehen. Bezüglich die Beschuldigten C.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ erwuchs das Urteil per 28. Februar 2019 in Rechtskraft (vgl. Verfügung vom 25. Juni 2020). Die Strafkammer des Obergerichts reichte am 6. Februar 2020 ihre Vernehmlassung an das Bundesgericht ein. 4. Die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hiess die Beschwerde des Beschuldigten A.\_\_\_\_ mit Urteil vom 11. März 2020 (BGer 6B\_619/2019) teilweise gut und wies die Sache zur neuen Beurteilung an das Obergericht des Kantons Solothurn zurück. Konkret hielt das Bundesgericht fest, die Rüge des Beschuldigten A.\_\_\_\_, er sei zu Unrecht sowohl wegen Hehlerei als auch wegen Gehilfenschaft zum Diebstahl verurteilt worden, sei unberechtigt. Es führte aus, der Beschuldigte habe durch voneinander unabhängige Handlungen die Tatbestände der Gehilfenschaft zum Diebstahl und der Hehlerei begangen. Indem er zuerst als Gehilfe die Vortat gefördert und danach an der Beute Hehlerei begangen habe, müsse er für beide Tatbestände bestraft werden. Das Obergericht habe den Beschuldigten A.\_\_\_\_ zu Recht wegen Verübung beider Tatbestände, begangen in Realkonkurrenz, schuldig gesprochen (E. 1). Ebenso wies das Bundesgericht das Argument des Beschuldigten A.\_\_\_\_, die Anklageschrift sei zu wenig bestimmt und verletze das Anklageprinzip, zurück. In Bezug auf die Strafzumessung entschied jedoch das Bundesgericht, das Obergericht habe Bundesrecht verletzt, indem es nicht die vom Bundesgericht entwickelte Methodik zur Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 1 StGB befolgt habe. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. 5. In der Folge führte die Strafkammer des Obergerichts die Angelegenheit unter der Verfahrensnummer STBER.2020.23 im Neubeurteilungsverfahren weiter. Mit Verfügung vom 27. April 2010 ordnete der Verfahrensleiter das schriftliche Verfahren an und setzte der Staatsanwaltschaft

Frist zur Einreichung schriftlich begründeter Anträge zur Strafzumessung. Mit Eingabe vom 18. Mai 2020 stellte die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn folgende Anträge im Neubeurteilungsverfahren: 1. A.\_\_\_\_ sei zu einer bedingten Geldstrafe von 360 Tagessätzen à CHF 100.00 zu verurteilen, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren. 2. Die Verfahrenskosten seien A.\_\_\_\_ aufzuerlegen. Die Staatsanwaltschaft machte in ihrer Stellungnahme zunächst Ausführungen, weshalb vorliegend eine Geldstrafe und nicht mehr eine Freiheitsstrafe (wie dies im ersten Berufungsentscheid STBER.2017.78 ausgefällt worden war) auszusprechen sei. Sie argumentierte, die einzelnen Taten seien aufgrund der jeweiligen Tatschwere mit Strafen unter 360 Einheiten zu sanktionieren. Dadurch werde die zum Tatzeitpunkt geltende Obergrenze für Geldstrafen von 360 Tagessätzen nicht überschritten. Es gebe auch keine spezialpräventiven Aspekte, die für die Ausfällung einer Freiheitsstrafe sprächen. Folglich sei eine Geldstrafe und nicht eine Freiheitsstrafe auszufällen. In Bezug auf die Höhe der Geldstrafe vertrat die Staatsanwaltschaft die Ansicht, die Geldstrafe sei auf 360 Tagessätze festzusetzen. Vorliegend sei das alte Recht milder, weil nach altem Recht für alle Taten eine Geldstrafe ausgefällt werden könne. Nach neuem Recht hingegen müsse mindestens die schwerste Hehlereihandlung mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert werden, weil 180 Einheiten nicht verschuldensangemessen seien und nach neuem Recht kurze Freiheitsstrafen zulässig seien. Dies führe dazu, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_ nach neuem Recht mit einer Freiheitsstrafe und zusätzlich mit einer Geldstrafe bestraft würde, weshalb das neue Recht nicht das mildere sei. 6. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ liess am 13. Juli 2020 aktuelle Belege zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen einreichen. Innert erstreckter Frist reichte Advokatin Pia Gössi ihre Honorarnote ein und stellte für den Beschuldigten A.\_\_\_\_ am 6. August 2020 folgende Anträge: 1. A.\_\_\_\_ sei zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à CHF 50.00 zu verurteilen unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren. 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ vertrat in seiner Stellungnahme die Auffassung, das Bundesgericht habe in seinem Urteil 6B\_619/2019 vom 11. März 2020 in E. 3.4 klar gemacht, dass aufgrund der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gesetzesänderung die auszufällende Geldstrafe höchstens 180 Tagessätze betragen dürfe. Dieses Höchstmass sei vorliegend bindend, selbst wenn dies zu einem unbilligen Ergebnis führe. In der Eventualbegründung wurde seitens des Beschuldigten A.\_\_\_\_ vorgebracht, vorliegend sei das neue Recht im Hinblick auf das Höchstmass der Tagessätze günstiger. Konkret wurde argumentiert, bereits die Erstinstanz habe für die schwerste Hehlereihandlung vom 1. Mai 2012 eine Strafe von 210 Einheiten veranschlagt. Das Berufungsgericht hingegen habe in ihrer Vernehmlassung an das Bundesgericht nicht überzeugend begründet, weshalb 240 Strafeinheiten angemessen seien. Die Erstinstanz habe sich allerdings ausführlich und einlässlich mit der Tat auseinandergesetzt. Es sei nicht einzusehen, weshalb das Berufungsgericht im Gegensatz zur ersten Instanz für dasselbe Delikt eine um 30 Einheiten höhere Einsatzstrafe als verschuldensangemessen erachte. Folglich müsse es bei den 210 Strafeinheiten für die schwerste Hehlereihandlung bleiben. Zudem argumentierte der Beschuldigte A.\_\_\_\_, es sei ein höherer Rabatt aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots zu gewähren: Weil das Verfahren bis zu seinem definitiven Abschluss nochmals zwei Jahre länger gedauert habe als im Zeitpunkt des Urteils des Berufungsgerichts vom Februar 2019, sei der Rabatt von 20% auf 25% zu erhöhen. Die Einsatzstrafe von 210 Einheiten sei deshalb auf 157 Einheiten zu reduzieren. Selbst wenn der Rabatt lediglich 20% betrage, ergebe dies eine Einsatzstrafe von

168 Strafeinheiten. Daraus folge, dass auch nach neuem Recht für das schwerste Delikt eine Geldstrafe zu verhängen sei. Subeventualiter wurde argumentiert, auch bei einer Veranschlagung von 240 Einheiten sei das neue Recht das mildere, weil der Rabatt von 25% aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots zu einer Einsatzstrafe von 180 Tagessätzen führe. Auch bei dieser Betrachtungsweise sei das neue Recht die lex mitior. Damit liege das Höchstmass bei 180 Tagessätzen Geldstrafe. Angesichts seiner knappen finanziellen Verhältnisse sei die Tagessatzhöhe auf maximal CHF 50.00 festzusetzen. 7. Die Stellungnahme samt Honorarnote von Advokatin Gössi wurde der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 10. August 2020 zur Kenntnisnahme zugestellt. Diese liess sich in der Folge nicht mehr vernehmen. Folglich erweist sich das Verfahren als spruchreif.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.